

# RS OGH 1996/11/28 2Ob2388/96g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1996

## Norm

ZPO §19 Abs1 IA

ZPO §59 Abs1

## Rechtssatz

Der Antrag auf Erlag einer Sicherheitsleistung für Prozeßkosten ist nur rechtzeitig, wenn er im Gerichtshofverfahren in der ersten Tagsatzung oder in der direkt aufgetragenen Klagebeantwortung gestellt wird. Ein von einem danach beitretenden Nebenintervenienten gestellter Antrag ist verspätet, da dieser den Rechtsstreit in der Lage annehmen muß, in welcher sich derselbe zur Zeit seines Beitrittes befindet.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 2388/96g  
Entscheidungstext OGH 28.11.1996 2 Ob 2388/96g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106086

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.05.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)